



Freundeskreis  
Sayner Hütte  
e.V.

**1769 – 2019**

**250 Jahre**

**Sayner Hütte**

# **SATZUNG DES FREUNDENKREISES SAYNER HÜTTE E. V.**

# Satzung des Freundeskreises Sayner Hütte e. v. vom 04. April 2003

geändert durch die Mitgliederversammlung vom 18. April 2012  
sowie durch die Mitgliederversammlung vom 06. April 2016

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Sayner Hütte“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes, die Denkmalpflege, und in diesem Zusammenhang stehende Kunst und Kultur § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO für das bedeutende Industriedenkmal „Sayner Hütte“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verdeutlicht durch

- Förderung und Erhaltung, Nutzung, Erforschung und Darstellung der Gießhalle der Sayner Hütte aus dem Jahre 1830 und ihres Umfeldes.
  - Erhaltung der Zugangsmöglichkeit zur Gießhalle für die Öffentlichkeit und Pflege der Halle und ihres unmittelbaren Umfeldes.
  - Unterstützung, Organisation und Durchführung von Besichtigungen, Führungen und sonstigen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten oder im Umfeld der Gießhalle.
  - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit vor allem mit dem Ziel, die Sayner Hütte einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und private oder öffentliche Investoren für eine künftige Nutzung der Gießhalle und der Denkmallandschaft „In der Sayner Hütte“ zu gewinnen.
  - Entwicklung von wirtschaftlich tragfähigen Konzepten unter Berücksichtigung der Aspekte Wirtschaft, Tourismus, Marketing, Kultur, alternative Nutzungsmöglichkeiten, Finanzierung sowie unter Beachtung der architektonischen Gegebenheiten und des Denkmalschutzes, Mitwirkung bei der Bildung einer hierauf bezogenen Trägerkonstruktion (z. B. Stiftung).
- (2) Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen. Hierzu gehören auch das Sammeln von Spenden, das Einwerben von öffentlichen Fördermitteln, die Herausgabe von Publikationen und das Zusammenwirken mit den Institutionen der Denkmalpflege und der Industriegeschichte. Der Verein wirkt darauf hin,

dass die Sayner Hütte in das von der Europäischen Union geförderte Projekt „Europäische Straße des industriellen Erbens" (European Route of Industrial Heritage, ERIH) einbezogen wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder in anderer Weise begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Austritt.  
Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
  - durch Beitragsrückstand.  
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung den rückständigen Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt. Das Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes haben.
  - durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
  - durch Tod bzw. juristische Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

### **§ 5 Einkünfte des Vereins**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Spenden und
  - Einnahmen für Leistungen und Verkäufe.
- (2) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag für natürliche und für juristische Personen. Die Höhe der

Mindestjahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen. Der laufende Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar fällig.
- (4) Für Spenden und Beiträge werden auf Wunsch den steuerlichen Vorschriften entsprechende Spendenbescheinigungen erteilt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand und
  - der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Sie muss alle zwei Jahre zur Wahl des Vorstands durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - der Vorstand beschließt.
  - 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfern
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
  - c) Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstands
  - d) Festsetzung der Höhe der Mindestjahresbeiträge
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Vorstands
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse Werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zweckänderungen, Satzungsänderungen sowie der Auflösungsbeschluss bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 10 Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Geschäftsführer/-in,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) dem/der Schriftführer/in.

Dem Vorstand gehören ferner an als geborene Mitglieder an

- a) der Bürgermeister der Stadt Bendorf
- b) der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz.

Kooptierte Mitglieder des Vorstands sind

- a) der/die für Bendorf zuständige Mitarbeiter/in der Fachbehörde für Denkmalpflege
- b) der/die Leiter/in des Rheinischen Eisenkunstguss-Museums in Bendorf

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Beisitzer kooptieren. Kooptierte Beisitzer wirken ohne Stimmrecht beratend mit.

- (2) Der/die Vorsitzende oder bei dessen/n deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende ist gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Auf Antrag werden den Vorstandsmitgliedern notwendige Ausgaben ersetzt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden sowie aller sonstigen Einnahmen.
- (5) Der/ die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Zu den Sitzungen und Beratungen des Vorstands können Gäste eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (8) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch einen Beirat unterstützt und beraten. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die mit den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Amtszeit des Beirats endet immer mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
- (3) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Beirats. Sind diese verhindert, bestellt der Beirat für seine Sitzung oder Angelegenheit einen Verhandlungsführer aus seinen Reihen.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorsitzenden einberufen werden.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Mitglieder des Beirats zu seinen Sitzungen einladen.

## **§ 10 Protokollieren von Beschlüssen**

- (1) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege; an welche Körperschaft, entscheidet die Mitgliederversammlung.